



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 7/2014
28. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex	2
• Entgeltordnung für das von der Heydt-Museum	10
• Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal	17
• Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal	19
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsflächen in Wuppertal Langerfeld an Sonn- und Feiertagen	21
• Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal	23
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal vom 31.12.2012	31

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Ehrenordnung der Stadt Wuppertal mit Ehrenkodex vom 25.02.2014

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 875) in seiner Sitzung am 24.02.2014 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

I. Transparenz

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (nachfolgend auch kurz als „Mandatsträger/in“ bezeichnet) geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Anzugeben sind durch das Mitglied

1. Name, Vorname, Anschrift;
2. Familienstand;
3. der zurzeit ausgeübte Beruf, bei nicht selbständiger Tätigkeit der Arbeitgeber, Funktion und Stellung in der Firma einschließlich einer evtl. Betätigung im Betriebsrat;
4. freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeiten;
5. Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
6. frühere Tätigkeiten, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang damit aufgegeben worden sind;
7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
8. Beraterverträge oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
9. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;
10. Vereinbarungen, wonach dem Mandatsträger/der Mandatsträgerin während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
11. Grundvermögen innerhalb der Stadt Wuppertal und Beteiligungen ab 5.000,00 EURO bzw. 5 % an Unternehmen.

(3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(4) Die Pflicht gemäß § 31 GO NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

§ 2 Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige hat schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin zu erfolgen. Diese haben die Mitteilung an den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin weiterzuleiten.

(2) Der Mandatsträger/die Mandatsträgerin wird unmittelbar nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.

(3) In Zweifelsfällen hat sich der Mandatsträger/die Mandatsträgerin durch Rückfrage bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu erkundigen.

(4) Nach dem Ausscheiden aus dem Rat, dem Ausschuss oder der Bezirksvertretung werden die Angaben gelöscht.

§ 3 Veröffentlichung

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin veröffentlicht die nach § 17 KorruptionsbG NRW zu veröffentlichenden Angaben fortlaufend im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/>

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Bezirksvertretung verwendet werden; auf Antrag einer Fraktion ist unter Darlegung eines berechtigten Interesses sowie unter den Voraussetzungen gemäß § 55 GO NRW Einsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mandatsträger/innen haben dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz zu geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist (§ 15 KorruptionsbG NRW).

(4) Bei Besonderheiten hat der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin dem Ältestenrat schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 4 Anzeigepflicht des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat seine/ihre Nebentätigkeiten nach § 68 Abs. 1 LBG NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 71 LBG NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 18 KorruptionsbG NRW).

II. Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 5 Spenden

(1) Die Mandatsträger/-innen unterliegen bei der Entgegennahme von Geld- und Sachspenden sowie geldwerten Zuwendungen aller Art (nachfolgend Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108e StGB). Etwas anderes gilt für Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmungen, die durch den Rat bestellt wurden. Diese sind im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB Amtsträger und unterliegen damit u. a. den Vorschriften § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 333 StGB (Bestechlichkeit).

(2) Die Mandatsträger/-innen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundenen Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Hinblick auf Parteispenden wird auf die engen Grenzen des § 25 Abs. 1 und 2 PartG ausdrücklich hingewiesen.

§ 6 Prävention von Korruption

(1) Die Mandatsträger/-innen unterliegen auch im Übrigen dem Verbot der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108e StGB) und, als Mitglieder in Aufsichtsräten von städtischen Unternehmungen, die durch den Rat bestellt wurden, auch den Amtsträgerkorruptionsvorschriften (§§ 331 ff StGB).

(2) Sie verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke, Einladungen oder sonstigen Vorteile anzunehmen, die ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat, im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung angeboten werden oder im Zusammenhang mit einer ihnen über das freie Mandat hinaus anvertrauten Verwaltungsaufgabe (Aufsichtsrat) stehen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.

(3) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an.

(4) Sie treiben die Korruptionsprävention im Rat, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen voran, sichern Transparenz für die Öffentlichkeit und verhalten sich vorbildlich.

III. Vertraulichkeit und Sorgfalt

§ 7

Informationsschutz und Sorgfalt

(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Sie beachten die datenschutzrechtlichen Grenzen, beachten die Insiderverbote und sichern die einwandfreie Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren.

(2) Insbesondere Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 8

Sorgfaltspflichten

Die Mandatsträger/-innen bekennen sich zu ihrer Verantwortung für das Vermögen der Stadt Wuppertal und ihrer Beteiligungsunternehmen.

§ 9

Hinweise auf Mitgliedschaft

In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, berufliche oder werbliche Vorteile zu erlangen, zu unterlassen.

IV. Ehrenrat und Verfahrenshinweise

§ 10

Ehrenrat – Status und Aufgabe –

(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt (Bürgermeister/Bürgermeisterin) eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung und des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Dem Ehrenrat gehören neben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Ratsmitgliedern und Bürgern/Bürgerinnen an. Zu Beginn einer jeden Wahlperiode wird

die Mitgliederzahl des Ehrenrates entsprechend der Anzahl der im Rat vertretenen Fraktionen festgelegt. Die Bürger/Bürgerinnen werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Rat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Ehrenrates nehmen dieses Amt als ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 GO NRW wahr. Im Hinblick auf einen möglichen Verstoß haben sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Aufgabe, soweit es rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt zu ermitteln und abschließend eine Entscheidung, ggf. Feststellungen zu treffen.

§ 11

Verfahren bei Verletzung von Pflichten

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung seine Anzeigepflichten gemäß §§ 1 und 2 verletzt hat, ermittelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin unter Berücksichtigung seiner ihm/ihr zur Verfügung stehenden Mittel, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er/Sie kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige gemäß § 1 verlangen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mandatsträger/eine Mandatsträgerin gegen Verhaltensrichtlinien dieser Ehrenordnung verstoßen haben könnte, soll der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder seine Vertretung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, soweit es ihm/ihr rechtlich und tatsächlich möglich ist, den Sachverhalt aufbereiten. Eine Verpflichtung zur Aufklärung im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes besteht nicht.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin soll aus gegebenem Anlass den Ehrenrat schriftlich über den vorliegenden bzw. aufbereiteten Sachverhalt informieren und zugleich einberufen. Er/Sie hat den Ehrenrat alsbald einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag eines Mitglieds des Ehrenrates, von mindestens einer Fraktion des Rates oder eines betroffenen Mandatsträgers vorliegt.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ältestenrat vor Einberufung des Ehrenrates und unter Darlegung des vorliegenden Sachverhalts. Dieses kann auch in schriftlicher Form erfolgen.

§ 12

Entscheidungen des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden) anwesend sind. Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Ehrenrat bestimmt über das weitere Vorgehen. Soweit er es für erforderlich hält, kann er den/die betroffene/n Mandatsträger/-in anhören, ggf. auch weitere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts einladen.

(3) Stellt der Ehrenrat fest, dass der Mandatsträger/die Mandatsträgerin seine/ihre Anzeigepflichten gemäß §§ 1 und 2 verletzt oder gegen eine der in der Ehrenordnung verankerten Verhaltensrichtlinien verstoßen hat, unterrichtet der/die Vorsitzende den Ältestenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

(4) Der Rat wird über die abschließende Entscheidung des Ehrenrates durch eine öffentliche Drucksache informiert. Auf Verlangen des betroffenen Mandatsträgers ist der Drucksache seine Erwiderung beizufügen. Damit ist das Ehrenratsverfahren abgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenkodex der Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

- Die Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen bestimmen das Ansehen der Stadt und des Rates wesentlich mit.
- Ich bekenne mich zu der Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichte ich mich freiwillig hiermit zu den Grundsätzen der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal und bekräftige ausdrücklich Folgendes:
- Ich verpflichte mich, kein Geld, unangemessene Sachgeschenke oder sonstige unangemessene Vorteile anzunehmen, die mir auf Grund meiner Mitgliedschaft im Rat, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung angeboten werden.
- Ich werde Informationen, die nach dem Gesetz geheim zu halten sind, nicht an Dritte weitergeben und solche Informationen nicht gewinnbringend für mich oder meine Angehörigen verwerten.
- Alle beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten werde ich unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) angeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werde ich angeben, sofern diese zu Interessenkollisionen mit der Mandatstätigkeit führen können.
- Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.

- Geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften werde ich dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) anzeigen. Sonstige geschäftliche Beziehungen zu Dritten, die zu Interessenkollisionen bei der Wahrnehmung meines Mandates ersichtlich führen können, werde ich dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin (bei Mitgliedern der Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksbürgermeister/ der Bezirksbürgermeisterin) gegenüber offenlegen.
- Im beruflichen und geschäftlichen Leben werde ich im Sinne der Präambel des Ehrenkodexes keinen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Wuppertal, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung geben.
- Ich bin damit einverstanden, dass ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters / seiner Vertreterin im Amt (Bürgermeister/in) auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.
- Ich verpflichte mich, bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Ehrenordnung bzw. den Ehrenkodex mein Mandat zurück zu geben.

.....
Unterschrift des Mandatsträgers / der Mandatsträgerin

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Ehrenordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ehrenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ehrenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.02.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

**Entgeltordnung
Für das von der Heydt-Museum
Vom 25.02.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S.254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.02.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 3 Eintrittsgeld

1) Der Eintritt beträgt für	normal/€	ermäßigt/€
1. Den Besuch des gesamten Hauses und der Kunsthalle Barmen (das gilt nicht für eine große Wechselausstellung)	9,00	7,00
2. Den Besuch einer großen Wechselausstellung Und der Sammlung (außer für die Kunsthalle Barmen)	12,00	10,00
3. Den Erwerb einer 1-Jahreskarte	100,00	100,00
4. Den Besuch der Kunsthalle Barmen	3,00	2,00
5. Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 12,00	bis zu 10,00
6. Schulklassen je Schüler	1,00	1,00
7. Kinder bis 14 Jahren	1,00	1,00

	Betrag/€
2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen	
1. während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums	60,00
2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	200,00
3. für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	100,00
4. für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
5. für Gruppen mit fremder Führungskraft	20,00

Bei Führungen durch den Direktor, seine Stellvertreterin oder Ausstellungskuratoren erhöhen sich die zu entrichtenden Führungsentgelte um jeweils 100,- €.

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten. Gruppen ab 10 Teilnehmern / Teilnehmerinnen zahlen den ermäßigten Eintritt.

- 3) Entgelte für Schulklassen aller Schularten als Führung, Museumsgespräch, Workshop, Projekttag oder Veranstaltungen mit praktischem Arbeiten im Studio oder Forum

	Betrag/€
Entgelt pro Schüler für 60 Minuten	2,50
Entgelt pro Schüler für 90 Minuten	3,00
Entgelt pro Schüler für 120 Minuten	3,50

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 4 Entgelte für Kurse

	Betrag/€
1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in	
1. 90 Minuten Kursdauer	10,00
2. 120 Minuten Kursdauer	13,00
3. Je weitere 30 Minuten Kursdauer	3,00
4. Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	27,00

Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 15 Teilnehmern/innen beträgt das Entgelt für

	Betrag/€
1. 120 Minuten	96,00
2. je weitere 30 Minuten	24,00

3) Workshops für Erwachsene

Private Gruppen können auch Führungen mit einem praktischen Arbeitsanteil im Museumsatelier buchen.

Nach einer Führung durch die Ausstellung bzw. die Von der Heydt-Sammlung wird das Gesehene und Erlebte im Atelier praktisch umgesetzt und vertieft. Eine spielerisch-experimentelle Begegnung mit der Kunst. Vorkenntnisse bzw. spezielle künstlerische Begabungen sind nicht notwendig.

Das Honorar für den Workshop versteht sich inklusive Materialkosten und zzgl. Eintritt pro Person.

Die maximale Gruppengröße pro Workshop beträgt 12 Personen.

Dauer: ab 2 Stunden, Pauschalpreis pro Gruppe à max. 12 Personen

Veranstaltungspauschale für die Gesamtdauer:

Workshop S: 2 Stunden:	220 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop M: 3 Stunden:	330 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop L: 4 Stunden:	440 € (zzgl. Eintritt p.P.)
Workshop XL: 6 Stunden:	600 € (zzgl. Eintritt p.P.)

§ 5 Vermietung des Forums in Verbindung mit Museumsveranstaltungen

Für die Vermietung des Forums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt bei einer Veranstaltungsdauer	Betrag/€
1. bis zu 2 Stunden	300,00
2. bis zu 4 Stunden	600,00

3. bis zu 6 Stunden	900,00
4. ganztägig	1.200,00

Das Entgelt kann erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50% ermäßigt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung (Bildberatung)

Für die Beratung wird folgendes Entgelt erhoben	Betrag/€
1. Beratung pro Werk (Gemälde, Zeichnung etc.)	30,00
2. Bei besonderem Aufwand (Recherche, Auskunftsumfang) pro Werk	bis zu 75,00

§ 7 Fotoarbeiten

1) Für die Ausleihe von Ektachromen und CD (digitale Form) wird ein Entgelt erhoben von

	Betrag/€
1. Ektachrome	160,00
2. CD	100,00

Bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehenen Diapositivs ist neben den Ausleihentgelten der Neuanfertigungspreis zu zahlen.

2) Für den Verkauf von Fotoarbeiten betragen die Entgelte	Betrag/€
1. für Ektachrome	200,00
2. für Farbfotos	120,00
3. für Schwarz/Weiß-Fotos	40,00
3) Für die Erlaubnis zur Reproduktion erhebt das Museum ein Entgelt von	100,00

Die Rechte an den Bildern bleiben davon unberührt und sind mit den Rechteinhabern abzustimmen.

4) Die Kosten für Versand und Verpackung werden zusätzlich zu den Ziffern 1) und 2) erhoben, mindestens jedoch

Inland	5,00
Ausland	12,00

§ 8 Befreiungen und Ermäßigungen

1) Kein Entgelt gemäß § 3.1 wird erhoben

1. für den Besuch der Sammlung an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00– 20.00 Uhr. Der Eintritt in die Wechselausstellung ist hiervon ausgenommen.
2. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
3. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art
4. für angemeldete Wuppertaler Schulklassen im Klassenverband
5. für eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" „G" oder "H")
6. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA, IKT sowie Repräsentationsgruppen
7. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)

2) Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1 wird gewährt für

1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen
2. an deutschen Hochschulen eingeschriebene Studierende (nicht für Gaststudierende), Schüler/innen und Auszubildende (Nachweis erforderlich)
3. Personen, die Leistungen nach dem des SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich)
4. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
5. Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen

3) Familienermäßigung Für Familien (max. 2 Erwachsene mit eigenen Kindern)

- 4) Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

§ 9 Kunst- und Museumsverein

- 1) Der Besuch der Sammlung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunst- und Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

§ 10 Ausleihen des Acoustiguides

Für die Ausleihe des Acoustiguides wird folgendes Entgelt erhoben: Betrag/€

- 1.) für die Sammlung entgeltfrei.
- 2.) für die Wechsausstellung 3,00

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 15.07.2009 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.02.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal vom 25.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Beirat der Menschen mit Behinderung ist berechtigt, den Gremien nach § 1 Abs. 1 und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge durch Beschluss des Beirates an die Ausschüsse, Betriebsausschüsse und Bezirksvertretungen gemäß der in § 1 Abs. 1 formulierten Aufgaben stellen. § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt. Die/Der Vorsitzende des Beirates der Menschen mit Behinderung wird durch den Rat als sachkundige Einwohnerin/als sachkundiger Einwohner in den Geschäftsbereichsausschuss „Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit“ berufen.

Finden in den o. g. Gremien Beratungen statt, die die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung betreffen, ist durch die/den Vorsitzende/-n des betroffenen Gremiums in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Beirates ein ordentliches Mitglied des Beirates zu den Sitzungen dieser Gremien einzuladen.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.02.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 21.11.1994 vom 25.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 21.11.1994 wird wie folgt geändert:

§ 15

Die Bezeichnung „*Integrationsausschuss*“ wird in „*Integrationsrat*“ geändert.

Der erste Satz des § 15 erhält folgende Fassung: „*Der Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW besteht aus 25 Mitgliedern.*“

Der folgende zweite Satz wird neu angefügt: „*Es werden 15 Mitglieder durch die Wahl zum Integrationsrat bestimmt und 10 Mitglieder durch den Rat entsandt.*“

§ 22

In Abs. 2 lit. c wird die Bezeichnung „*GO NRW*“ an die Paragraphennennung angefügt.

§ 23

Überschrift: Es werden die Buchstaben „*en*“ an das Wort Bekanntmachung angefügt.

In Abs. 1 1. HS nach dem Wort „*Bekanntmachungen*“ und vor dem Wort „*der*“, werden die Worte „*von Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen*“ eingefügt.

In Abs. 1 3. HS wird das Wort „*und*“ durch das Wort „*oder*“ ersetzt.

§ 25

In Abs. 1 S. 1 wird in der Bezeichnung „*Bürgerbüro Langerfeld-Beyenburg*“ der Teil „*- Beyenburg*“ entfernt.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.02.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in Wuppertal Langerfeld
an Sonn- und Feiertagen
vom 25.02.2014**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.02.2014 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in Wuppertal Langerfeld am 26.10.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.02.2014

Stadt Wuppertal

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal vom 25.02.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister /der Oberbürgermeisterin (Wahlbehörde).
- (3) Die Wahlordnung ergeht auf der Grundlage der GO NRW und den Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalens (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister, im Falle seines Verzichtes der Vertreter im Amt.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigte nach § 6 sowie alle anderen Bürger der Stadt Wuppertal, soweit sie

- a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben

(2) Nicht wählbar ist,

- a) wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- b) derjenige, für den zur Betreuung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung besteht; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahlen statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten nebst Bescheinigung des Wahlrechtes unterstützt sein. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Stützungsunterschriften ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den Wahlbewerber selbst ist zulässig. Die Unterzeichner müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Wahlbehörde) bereithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des KWahlG.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,

- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Stimmabgaben verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine des Stimmbezirks werden durch den Wahlvorstand des Stimmbezirkes den für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand übergeben.
- (3) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den Stimmabgaben verglichen. Danach werden die Stimmabgaben innerhalb eines Stadtbezirkes zusammengeführt und die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisionsverfahren Sainte/Lagué/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigen die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des KWahlG entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal vom 16.11.2009 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Wahlordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Wahlordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 25.02.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Stadt Wuppertal zum 31.12.2012

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschluss- und des Lageberichtes 2012
- 1.1 Die Bilanz des ESW zum 31.12.2012 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 13.015.376,79 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 69.644,37 Euro ab. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2012 des Eigenbetriebes Straßenreinigung wie o.a. fest.

- 1.3 Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30. 09. 2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des „Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal den gesetzlichen Vorschriften und den

ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rinke Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 20.02.2014

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

1.4 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2012 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenreinigung Wuppertal, Klingelholl 80, Zimmer 205, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 24. Februar 2014
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal

Drecker